

Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfGS)

vom 04.12.2025

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40]) i. V. m. § 131 Absatz 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark in seiner Sitzung am 04.12.2025 diese Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage, Auskunftspflicht, Definitionen

- (1) Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage
 - 1.1 Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf die Entstehung der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung folgt, danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
 - 1.2 Änderungen der für die Gebührenpflicht maßgeblichen Umstände werden ab dem Ersten des auf ihr Eintreten folgenden Monats berücksichtigt. Sie sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Bei der Neufestsetzung der Gebühren werden zugunsten des Gebührentschuldners nur solche Änderungen zugrunde gelegt, die dem Landkreis innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Eintreten angezeigt werden. Später angezeigte Änderungen werden ab dem 1. des auf die Anzeige folgenden Monats gebührenrelevant. Für Änderungen, die sich Gebühren erhöhend auswirken, gilt Satz 1 unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Anzeige. Gegenüber dem Landkreis ist auf Verlangen ein geeigneter Nachweis über die Änderungen zu erbringen.
 - 1.3 Die Gebührenpflicht für Abfallbehälter, die bei vorübergehend anfallenden größeren Abfallmengen gemäß §§ 8 Absatz 2 Satz 6, 16 Absatz 6 Satz 4 AbfES und im Rahmen von Veranstaltungen gemäß § 16 Absatz 8 AbfES genutzt werden, entsteht mit deren Aufstellung und endet mit deren Abholung.

- (2) Auskunftspflicht
- 2.1 Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis Auskunft über alle Umstände zu geben, die für die Gebührenerhebung erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere die Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen; die Anzahl der vorübergehend genutzten Objekte; bei Gewerbebetrieben die Angaben zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte (z. B. Art des Gewerbebetriebes, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder).
- 2.2 Soweit der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Grundlagen nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermitteln kann, wird die Gebühr geschätzt. Der Landkreis berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung scheinen.
- (3) Definitionen
- 3.1 Als Haushalt gilt eine von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete in sich abgeschlossene Wohnungseinheit.
- 3.2 Als Gewerbebetriebe gelten alle Anlagen und Einrichtungen, in denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (im Sinne des § 17 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) anfallen und die nicht vorübergehend genutzte Objekte gemäß Absatz 3.3 sind. Hierzu zählen insbesondere solche, die der Ausübung eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung, der Urproduktion oder der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit dienen; ferner öffentliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Märkte u. ä.
- 3.3 Vorübergehend genutzte Objekte sind Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Lauben u. ä.
- 3.4 Als Beschäftigte gelten alle in einem Gewerbebetrieb tätigen Personen wie Angestellte, Arbeiter, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Beamte, Selbständige, freiberuflich Tätige, Saison- und Leiharbeitskräfte etc. Ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, die nachweislich mehr als 75 % ihrer Arbeitszeit außerhalb der Betriebsstätte verbringen. Beschäftigte, die weniger als 20 Stunden pro Woche arbeiten, werden mit dem Faktor 0,5 angesetzt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer. An seine Stelle tritt im Falle ungeklärter Eigentumsverhältnisse der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher nicht existiert, der unmittelbare Besitzer.
- (2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht, ein Wohnungsrecht oder ein Teileigentumsrecht, ist abweichend von Absatz 1 der jeweils Berechtigte Gebührenschuldner.

- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 schuldet die Gebühr
- a) Der Inhaber bzw. der Marktbetreiber, soweit die Gebühr für einen Gewerbebetrieb erhoben wird;
 - b) der Nutzer, soweit die Gebühr für ein vorübergehend benutztes Objekt erhoben wird.
- (4) Bei Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.

§ 4 Gemeinsame Entsorgung des Restabfalls

- (1) Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, so gelten sie für die Gebührenerhebung als ein Haushalt. Mehrere Gebührenschuldner schulden die Abfallgebühr in diesem Fall gesamtschuldnerisch.
- (2) Entsorgen mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, schulden die Gebührenschuldner die Abfallgebühr für alle gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte gesamtschuldnerisch. Stellt ein Kleingartenverein oder eine vergleichbare Organisation den Antrag auf Entsorgung über gemeinsame Restabfallbehälter, schuldet der Antragsteller die Abfallgebühr für die gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte.
- (3) Auf Antrag der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen können mehrere oder alle auf einem Grundstück in demselben Bürogebäude/-komplex ansässigen Gewerbe einen oder mehrere Restabfallbehälter gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft), soweit es an einem ausreichenden Behälterstandplatz pro Gewerbe fehlt. In diesem Fall gelten sie für die Gebührenerhebung und für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen gemäß § 5 Absatz 3.2.2 als ein Gewerbebetrieb. Die Mitglieder der Behältergemeinschaft sind verpflichtet, einen Gebührenschuldner zu benennen, der die Abfallgebühr für die gemeinsam entsorgenden Gewerbe schuldet. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung einer Behältergemeinschaft besteht nicht.

§ 5 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Die Abfallgebühr gliedert sich in die Gebührenbestandteile nach Absatz 2 bis 13.
- (2) Basisgebühr
- 2.1 Die Basisgebühr wird für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und jedes vorübergehend genutzte Objekt eines an schlusspflichtigen Grundstücks erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Basisgebühr wird zur Abdeckung aller

Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung, die nicht in einen der Gebührenanteile nach Absatz 3 – 13 einfließen, erhoben. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Sammlung und Verwertung oder Beseitigung von Altpapier, Elektro- und Elektronikaltgeräten, geringen Mengen gefährlicher Abfälle, Sperrmüll, herrenlosen Abfällen; die Kosten für die Restabfallbehältergestaltung, den Betrieb von Wertstoffhöfen; teilweise die Kosten für die Sammlung und Verwertung von Bioabfällen sowie teilweise die Kosten für Vertrieb und Verwaltung.

2.2 Haushalte

Die Basisgebühr pro Haushalt bemisst sich nach der Anzahl der Haushaltsangehörigen im Erhebungszeitraum. Für jeden Haushaltsangehörigen ist eine Basisgebühr in Höhe von 54,75 Euro und Kalenderjahr zu entrichten. Zugrunde gelegt werden die Anzahl der Haushalte und der Haushaltsangehörigen zu Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar). Entsteht im Erhebungszeitraum ein neuer Haushalt, verändert sich die Anzahl der Haushaltsangehörigen oder wird ein Haushalt aufgelöst, beträgt die Basisgebühr 1/12 des Betrages nach Satz 2 für jeden zu berücksichtigenden vollen Kalendermonat und je Haushaltsangehörigen. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.

2.3 Gewerbebetriebe

Die Basisgebühr pro Gewerbebetrieb bemisst sich nach dem im Erhebungszeitraum vorgehaltenen Restabfallbehältervolumen.

2.3.1 Basisgebühr Gewerbe mit Papierentsorgung

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 1.100 l vorgehalten, beträgt die Basisgebühr 0,891 Euro je Liter und Kalenderjahr. Werden folgende Restabfallbehälter für ein Kalenderjahr vorgehalten, beträgt die Basisgebühr demnach:

60 l	53,46 Euro
80 l	71,28 Euro
120 l	106,92 Euro
240 l	213,84 Euro
1.100 l	980,10 Euro

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1,1 m³ vorgehalten, sind pro Behälter und Kalenderjahr

über 1,1 m ³ bis 5 m ³	2.227,50 Euro
über 5 m ³ bis 10 m ³	2.673,00 Euro
über 10 m ³ bis 20 m ³	3.118,50 Euro
über 20 m ³	3.564,00 Euro zu entrichten.

Zugrunde gelegt werden das zum Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) vorgehaltene Restabfallbehältervolumen und die Anzahl der Gewerbebetriebe. Erfolgt im Erhebungszeitraum eine Neuanmeldung, Abmeldung oder ein Inhaberwechsel eines Gewerbebetriebes bzw. ändert sich das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen,

beträgt die Basisgebühr 1/12 des in Satz 2 und 3 jeweils genannten Betrages für jeden zu berücksichtigenden vollen Kalendermonat entsprechend des vorgehaltenen Restabfallbehältervolumens. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.

Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung der kleinste Behälter als vorgehalten, mit dem die Mindestentleerungen gemäß Absatz 3.2.2 durchgeführt werden können.

2.3.2 Basisgebühr Gewerbe ohne Papierentsorgung

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 1.100 l vorgehalten, beträgt die Basisgebühr 0,636 Euro je Liter und Kalenderjahr. Werden folgende Restabfallbehälter für ein Kalenderjahr vorgehalten, beträgt die Basisgebühr demnach:

60 l	38,16 Euro
80 l	50,88 Euro
120 l	76,32 Euro
240 l	152,64 Euro
1.100 l	699,60 Euro

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1,1 m³ vorgehalten, sind pro Behälter und Kalenderjahr

über 1,1 m ³ bis 5 m ³	1.590,00 Euro
über 5 m ³ bis 10 m ³	1.908,00 Euro
über 10 m ³ bis 20 m ³	2.226,00 Euro
über 20 m ³	2.544,00 Euro

zu entrichten.

Zugrunde gelegt werden das zum Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) vorgehaltene Restabfallbehältervolumen und die Anzahl der Gewerbebetriebe. Erfolgt im Erhebungszeitraum eine Neuanmeldung, Abmeldung oder ein Inhaberwechsel eines Gewerbebetriebes bzw. ändert sich das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen, beträgt die Basisgebühr 1/12 des in Satz 2 und 3 jeweils genannten Betrages für jeden zu berücksichtigenden vollen Kalendermonat entsprechend des vorgehaltenen Restabfallbehältervolumens. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.

Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung der kleinste Behälter als vorgehalten, mit dem die Mindestentleerungen gemäß Absatz 3.2.2 durchgeführt werden können.

2.4 Vorübergehend genutzte Objekte

Für jedes Objekt wird eine einheitliche Basisgebühr in Höhe von 26,74 Euro pro Kalenderjahr erhoben.

(3) Entleerungsgebühr

- 3.1 Für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und für jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks ist eine Entleerungsgebühr nach Maßgabe des Folgenden zu entrichten. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Entleerungsgebühr wird zur Abdeckung der Kosten für die Abfuhr und die Verwertung/Beseitigung von Restabfall, teilweise der Kosten für Vertrieb und Verwaltung sowie teilweise der Kosten für die Sammlung und Verwertung von Bioabfällen erhoben.
- 3.2 Die Entleerungsgebühr bemisst sich bei Vorhaltung eines Restabfallbehälters mit einem Volumen bis einschl. 1.100 l nach dem im Erhebungszeitraum je Haushalt, Gewerbebetrieb und vorübergehend genutztem Objekt geleerten Restabfallbehältervolumens in Litern. Die Gebühr für die einmalige Entleerung folgender Restabfallbehälter beträgt:

60 l	4,09 Euro
80 l	5,46 Euro
120 l	8,18 Euro
240 l	16,37 Euro
1.100 l	75,02 Euro

In jedem Fall ist eine Mindestgebühr zu entrichten, die sich aus der Multiplikation der in Satz 2 genannten Gebührensätze mit den jeweiligen Mindestentleerungen nach Absatz 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 ergibt (Mindestentleerungsgebühr).

- 3.2.1 Die Anzahl der Mindestentleerungen je Haushalt pro Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x 120 l : Behältergröße

Nutzt ein Haushalt mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen. Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter, gelten sie für die Berechnung der Mindestentleerungen als ein Haushalt.

Anhang I weist für ausgewählte Personenzahlen pro Haushalt und Behältergrößen die zu entrichtende Mindestentleerungsgebühr aus.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Änderung der Anzahl der Haushaltsangehörigen, der Behältergröße oder der Neuanschluss eines Haushaltes) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

- 3.2.2 Die Anzahl der Mindestentleerungen je Gewerbe pro Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x 120 l : Behältergröße

Für die Berechnung werden die in Anhang II aufgeführten Einwohnergleichwerte zugrunde gelegt.

Nutzt ein Gewerbe mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen.

Anhang I weist für ausgewählte Einwohnergleichwerte und Behältergrößen die zu entrichtende Mindestentleerungsgebühr aus.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Erstaufstellung oder Abzug des Behälters, Änderung der Behältergröße, Änderung der Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte, Neuanmeldung oder Abmeldung eines Gewerbes) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

- 3.2.3 Die Anzahl der Mindestentleerungen je vorübergehend genutztem Objekt in einem Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x 120 l : Behältergröße

Der Einwohnergleichwert je Objekt beträgt 0,66.

Nutzt ein vorübergehend genutztes Objekt mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen. Entsorgen mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter gelten sie für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen als ein vorübergehend genutztes Objekt. In diesen Fällen ergibt sich der Einwohnergleichwert aus der Multiplikation von 0,66 x Anzahl der gemeinsam entsorgenden Objekte. Gleiches gilt bei der Nutzung der Objekte im Rahmen eines Vereins.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Erstaufstellung oder Abzug des Abfallbehälters, Änderung der Behältergröße, Beginn oder Beendigung der Nutzung) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

- 3.3 Das geleerte Restabfallvolumen ermittelt der Landkreis anhand eines am Abfallbehälter und am Sammelfahrzeug installierten Chipsystems. Die Gebühr fällt auch dann an, wenn eine vollständige Entleerung mit den üblichen Verfahren nicht möglich ist. Auf § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 AbfES wird verwiesen. Auf Antrag des Gebührenschuldners übermittelt der Landkreis Nachweise über Art und Anzahl der Entleerungen.
- 3.4 Für Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1.100 l beträgt die Entleerungsgebühr 434,59 Euro pro t entsorgten Restabfall. Kann eine vereinbarte Abholung wegen Verschulden des Gebührenschuldners nicht erfolgen, wird eine Gebühr von 280,52 Euro je Leerfahrt erhoben.
- 3.5 Bei vorübergehend genutzten Objekten, die keinen Restabfallbehälter vorhalten, bemisst sich die Entleerungsgebühr nach der Anzahl der im Kalenderjahr entsorgten Restabfallsäcke. Die Gebühr pro Restabfallsack beträgt 2,73 Euro. Mindestens 2 Restabfallsäcke (Anzahl der Mindestentleerungen gemäß Absatz 3.2.3) gelten als entsorgt.
- 3.6 Für zusätzliche Restabfallsäcke beträgt die Gebühr 2,73 Euro pro Restabfallsack.

(4) Wird pro Haushalt oder vorübergehend genutztem Objekt mehr als ein Restabfallbehälter vorgehalten, beträgt die Gebühr unabhängig von der Dauer der Bereitstellung im Kalenderjahr für jeden weiteren der folgenden Restabfallbehälter:

60 l	2,77 Euro
80 l	3,70 Euro
120 l	5,55 Euro
240 l	11,10 Euro
1.100 l	50,85 Euro

- (5) Für jede Übermittlung der Nachweise gemäß Absatz 3.3 Satz 4 oder Absatz 8 Satz 5 ist eine Gebühr von 9,01 Euro zu entrichten.
- (6) Ein Behältertausch pro Kalenderjahr ist gebührenfrei. Ändert sich auf Wunsch des Gebührenschuldners die Abfallbehälterausstattung, ist für jeden weiteren Behältertausch eine Gebühr von 23,55 Euro zu entrichten. Kann ein vereinbarter Behältertausch oder eine vereinbarte Behälterabholung wegen Verschulden des Gebührenschuldners nicht erfolgen, wird die Gebühr gemäß Satz 2 je Leerfahrt erhoben.
- (7) Grünabfall

Die Gebühr für zugelassene Grünabfallbehälter beträgt:

- 7.1 je Grünabfallsack bzw. Banderole: 5,50 Euro
- 7.2 je 1 m³ Bigbag: 71,00 Euro

(8) Bioabfall

Die Gebühr für die einmalige Entleerung folgender Biotonnen beträgt:

60 l	3,00 Euro
120 l	6,00 Euro
240 l	12,00 Euro

Die Anzahl der geleerten Biotonnen ermittelt der Landkreis anhand eines an der Biotonne und am Sammelfahrzeug installierten Chipsystems. Die Gebühr fällt auch dann an, wenn eine vollständige Entleerung mit den üblichen Verfahren nicht möglich ist. Auf § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 AbfES wird verwiesen. Auf Antrag des Gebührenschuldners übermittelt der Landkreis Nachweise über Art und Anzahl der Entleerungen.

(9) Für die haushaltsnahe Abfuhr von Schrott ist eine Gebühr von 8,02 Euro je km ab Betriebshof APM GmbH Niemegk zur jeweiligen Anfallstelle zu entrichten.

(10) Für die Annahme von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises sind folgende Gebühren zu entrichten:

10.1 Abfälle aus allen Herkunftsgebieten

Altreifen	272,39 Euro/t
Grünabfall	152,92 Euro/t

Bau- und Abbruchabfälle

Altholz A1 bis A3	112,36 Euro/t
Altholz A4	172,48 Euro/t
Asbest	349,38 Euro/t
Baumischabfall	309,92 Euro/t
Bitumen	550,66 Euro/t
Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen	307,35 Euro/t
Gips	192,59 Euro/t
Sortierter Bauschutt	89,62 Euro/t
Teerpappe	550,66 Euro/t
HBCD-haltiges Baustyropor	7.392,73 Euro/t

10.2 Abweichend von Absatz 10.1 wird bei der Anlieferung von nachfolgend genannten Abfällen, die je Abfallart ein maximales Gesamtgewicht nicht überschreiten, eine Pauschalgebühr je Stück erhoben:

Altreifen (max. 40 kg)	4,00 Euro/Stück
Altholz A1 bis A3 (max. 40 kg) (z. B. Palette, Holzkiste, Innentür)	4,00 Euro/Stück

Sortierter Bauschutt (max. 40 kg) 4,00 Euro/Stück
(z. B. Toilettenbecken, Waschbecken,
Kiste oder Eimer mit Fliesen, Steinzeug)

Baumischabfälle (max. 20 kg) 4,00 Euro/Stück
(z. B. 1 Müllsack Tapete, Kunststoffrohre,
Plane, leere Zementsäcke)

Grünabfall (max. 20 kg) 4,00 Euro/Stück
(z. B. trockenes Laub oder Rasenschnitt
in Kleinstmengen)

Gips (max. 20 kg) 4,00 Euro/Stück
(z. B. Rigipsplatten-kleine Menge
und Abschnitte)

10.3 Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten als Haushalten

Sperrmüll 269,09 Euro/t

10.4 Gebührenschuldner ist, wer die Abfälle anliefert.

(11) Die Gebühr für die Sonderleerung von falsch befüllten Abfallbehältern (§ 7 Absatz 3 AbfES) beträgt je Entleerung folgender Abfallbehälter:

60 l	60,44 Euro
120 l	61,74 Euro
240 l	67,49 Euro
1.100 l	112,85 Euro

(12) Abfallbehälter für vorübergehend angefallene größere Abfallmengen (§§ 8 Absatz 2 Satz 6, 16 Absatz 6 Satz 4 AbfES) und für Veranstaltungen (§ 16 Absatz 8 AbfES)

12.1 Für die Gestellung (bis zu einem Monat) werden folgende Gebühren je Abfallbehälter erhoben:

240 l	23,55 Euro
1.100 l	23,55 Euro

5 m ³ bis 10 m ³ Absetzcontainer	68,46 Euro
10 m ³ bis 40 m ³ Abrollcontainer	92,26 Euro

12.2 Für die Entleerung der Restabfallbehälter gelten die Gebühren gemäß Absatz 3.2. Satz 2 und Absatz 3.4 Satz 1 entsprechend.

- 12.3 Kann eine vereinbarte Gestellung oder Abholung eines Abfallbehälters wegen Verschulden des Gebührenschuldners nicht erfolgen, werden die Gebühren gemäß Absatz 12.1 je Leerfahrt erhoben.
- 12.4 Gebührenschuldner ist, wer die Abfallbehälter angefordert hat.
- (13) Werden Restabfallsäcke bzw. Grünabfallsäcke, -banderolen und –bigbags postalisch versandt, sind die Gebührensätze gemäß Absatz 3.6 bzw. Absatz 7 zuzüglich folgender Versandkosten zu entrichten:
- | | | |
|------|---|------------|
| 13.1 | je 1- 5 Stück Abfallsäcke oder Banderolen | 2,17 Euro |
| | je 6-10 Stück Abfallsäcke oder Banderolen | 3,41 Euro |
| 13.2 | je 1 Stück 1m ³ Grünabfall-Bigbag | 12,56 Euro |
| | je 2 Stück 1m ³ Grünabfall-Bigbag | 14,75 Euro |
| 13.3 | Bei einer Bestellung ab maximaler Stückzahl wird ein neues Päckchen versandt. Dabei werden die Versandkosten jeweils neu berechnet. | |
| 13.4 | Gebührenschuldner ist, wer die Säcke, Banderolen oder Bigbags angefordert hat. | |

§ 6 Vorauszahlungen

- (1) Auf die Entleerungsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlungen für Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschl. 1.100 l berechnen sich vorbehaltlich des Absatz 2 und des Absatz 3 nach der Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 3.2 Satz 2. In den Fällen des § 5 Absatz 3.5 beträgt die Vorauszahlung 5,46 Euro (2 Abfallsäcke). Für Gewerbebetriebe nach § 5 Absatz 3.4 wird keine Vorauszahlung erhoben.
- (2) Liegt die Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen unter der Anzahl der Mindestentleerungen nach § 5 Absatz 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 dieser Satzung, werden Letztere zur Ermittlung der Vorauszahlung mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 3.2 Satz 2 multipliziert. Für die Ermittlung der Mindestentleerungen sind die bis zum Jahresende fortgeschriebenen Verhältnisse (Personenzahl, Einwohnergleichwert, Behältergröße) zu Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) maßgeblich. Im Erhebungszeitraum eingetretene Änderungen der Verhältnisse (auch Neuanschluss an die öffentliche Abfallentsorgung) werden ggf. im Rahmen einer Neufestsetzung der Vorauszahlung berücksichtigt. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.
- (3) Wurde während des vorangegangenen Erhebungszeitraums erstmals ein Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschl. 1.100 l genutzt, berechnet sich die Vorauszahlung aus der Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen dividiert durch die Ausstattungsmonate multipliziert mit 12 multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Abs. 3.2 Satz 2. Absatz 2 bleibt unberührt.

- (4) Auf die Gebühr nach § 5 Absatz 8 Satz 1 werden Vorauszahlungen erhoben. Diese berechnen sich nach der Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 8 Satz 1. § 8 Absatz 9 gilt entsprechend.

§ 7 Sonderregelung

- (1) In besonderen Fällen kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Dies trifft insbesondere zu
- a) bei Krankenhausaufenthalten oder Genesungskuren von mehr als 4 Wochen Dauer für die Zeit der Abwesenheit aus dem Haushalt,
 - b) für Studierende und Auszubildende, die eine Nebenwohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Kreisgebietes nachweisen,
 - c) für Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende, die ihren Dienst außerhalb des Wohnsitzes ableisten,
 - d) für Kleinstgewerbe, bei denen erfahrungsgemäß nur wenig Abfall anfällt und die ihren Restabfall als Haushalt entsorgen können, wobei Haushalt und Kleinstgewerbe auf dem gleichen Grundstück gelegen sein müssen.
- (2) Auf Antrag kann von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden, wenn diese Regelung eine für den Gebührentschuldner unbillige und nicht hinnehmende Härte bedeuten würde.
- (3) In den unter Absatz 1 und 2 genannten Fällen sind geeignete Nachweise zu erbringen.

§ 8 Festsetzung / Fälligkeit

- (1) Basisgebühr
- 1.1 Die Gebühr wird zu Anfang des Kalenderjahres festgesetzt und zum 28.02. und 15.07. in 2 gleichen Teilbeträgen, im Falle der Teilnahme am Lastschriftverfahren zum 28.02., 15.04., 15.07. und 15.10. in 4 gleichen Teilbeträgen fällig. Wird während des Kalenderjahrs auf das Bankeinzugsverfahren gewechselt, wird die noch fällige Gebühr zu gleichen Teilen auf die verbleibenden Fälligkeiten gemäß Satz 1, 2. Halbsatz aufgeteilt.
- 1.2 Ist die Gebühr bis zum 28.02. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie zum 15.07. in voller Höhe fällig. Ist sie bis zum 15.07. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 1.3 Ist die Gebühr bei Teilnahme am Lastschriftverfahren bis zum 28.02. bzw. 15.04. bzw. 15.07. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie im erstgenannten Fall zum 15.04., 15.07. und 15.10. in 3 gleichen Teilbeträgen bzw. im zweiten Fall zum 15.07. und 15.10. in 2 gleichen Teilbeträgen bzw. im dritten Fall zum 15.10. in voller Höhe fällig. Ist

die Gebühr bis zum 15.10. noch nicht entstanden oder festgesetzt, gilt Absatz 1.2 Satz 2 entsprechend.

- (2) Entleerungsgebühr
 - 2.1 Die Entleerungsgebühr wird in der Regel nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
 - 2.2 Die Entleerungsgebühr nach § 5 Absatz 3.4 Satz 1 wird nach Entleerung bzw. Entsorgung zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr nach § 5 Absatz 4 wird entsprechend Absatz 1 festgesetzt und fällig.
- (4) Die Gebühr nach § 5 Absatz 3.6 und § 5 Absatz 7 wird mit der Übernahme der zugelassenen Restabfallsäcke und Grünabfallbehälter fällig.
- (5) Die Gebühr nach § 5 Absatz 8 Satz 1 wird in der Regel nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die jeweilige Gebühr nach § 5 Absatz 10 wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Beträgt sie weniger als 100 Euro, wird sie mit Annahme der Abfälle fällig.
- (7) Alle nicht in den Absätzen 1 – 6 genannten Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides fällig.
- (8) Die Vorauszahlungen nach § 6 werden entsprechend Absatz 1 festgesetzt und fällig.
- (9) Übersteigt die festgesetzte Vorauszahlung die festgesetzte Entleerungsgebühr, verringert sich der erste Teilbetrag sowie ggf. folgende Teilbeträge der Basisgebühr und der Vorauszahlung des Folgejahres um die Differenz zwischen Vorauszahlung und Entleerungsgebühr.
- (10) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung vor dem Jahr 2026 erfolgt die Gebührenerhebung gemäß der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Abfallgebührensatzung.

§ 9

Mandat zur Durchführung des Abgabeverfahrens

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat die APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH (APM), Bahnhofstraße 18, 14823 Niemegk mit der Durchführung des Abgabeverfahrens nach Maßgabe von § 12 e Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in seinem Namen beauftragt (Mandat). Insofern ist die APM nach § 12 e Absatz 1 KAG befugt, die Berechnungsgrundlagen für die Gebühren bei den zuständigen Stellen (z. B. Meldebehörden, Amtsgerichte, Liegenschaftsämter, Handelsregister, Gewerbeamt) zu ermitteln.

§ 10
Gleichbehandlungsgrundsatz

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche sowie diverse Form jeweils mit ein.

§ 11
Anhang

Anhang I und Anhang II sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Belzig, den 04.12.2025.

gez. Marko Köhler

Landrat

-DS-

Anhang I:

zu § 5 Absatz 3.2.1 – Mindestentleerungsgebühr Haushalte in Euro pro Jahr

Personen im Haushalt	60 I MGB*	80 I MGB	120 I MGB	240 I MGB
1	8,18	10,92	8,18	16,37
2	16,36	16,38	16,36	16,37
3	24,54	27,30	24,54	32,74
4	32,72	32,76	32,72	32,74
5	40,90	43,68	40,90	49,11
6	49,08	49,14	49,08	49,11
7	57,26	60,06	57,26	65,48
8	65,44	65,52	65,44	65,48
9	73,62	76,44	73,62	81,85

10	81,80	81,90	81,80	81,85
11	89,98	92,82	89,98	98,22
12	98,16	98,28	98,16	98,22

zu § 5 Absatz 3.2.2 – Mindestentleerungsgebühr Gewerbe in Euro pro Jahr

Einwohnergleichwert	60 I MGB*	80 I MGB	120 I MGB	240 I MGB	1.100 I MGB
0,7	8,18	10,92	8,18	16,37	-
1,4	12,27	16,38	16,36	16,37	-
2,1	20,45	21,84	24,54	16,37	-
2,8	24,54	27,30	24,54	32,74	-
3,5	28,63	32,76	32,72	32,74	-
4,2	36,81	38,22	40,90	49,11	-
7	57,26	60,06	57,26	65,48	75,02
35	-	-	-	294,66	300,08
70	-	-	-	-	600,16

*) MGB = Müllgroßbehälter (Restabfalltonne)

Anhang II:

Zu § 5 Absatz 3.2.2 – Einwohnergleichwerte (EGW)

Gewerbebetriebe nach AbfES	Einwohnergleichwert (EGW)	Maßstab
<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungen, Büros, Verbände, Krankenkassen, Kreditinstitute, Versicherungen u. ä. • Arztpraxen, Labors u. ä. • Handel, Industrie und Handwerk u. ä. Gewerbe • Land- und forstwirtschaftliche Betriebe 	0,7	je Beschäftigter
Gastronomische Einrichtungen	0,5	Je Sitzplatz

Imbissstände, Caterer	0,7	je Beschäftigter
Märkte	0,7	je Marktstand
Kasernen u. ä. Einrichtungen	0,7	je Dienstkraft
Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Seniorenheime, Kinder-, Jugend- und Studentenheime u. ä.	0,7	je Bett
Kindergärten, Krippen, Horte, Schulen u. ä.	0,7	je 10 Kinder
Hotels, Pensionen u. ä.	0,7	je Bett*
Campingplätze /Bootsliegeplätze	0,7	je Stell- /Liegeplatz
Sonstige Gewerbebetriebe	0,7	je Beschäftigter

*) Doppelbetten zählen als 2 Betten